

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	38 (1946)
Heft:	5
 Artikel:	Frankreich im Umbruch
Autor:	Rimensberger, E.F.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-353240

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

GEWERKSCHAFTLICHE RUNDSCHAU FÜR DIE SCHWEIZ

Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Beilage „Bildungsarbeit“, Mitteilungsblatt der Schweiz. Arbeiterbildungszentrale

No. 5

Mai 1946

38. Jahrgang

Frankreich im Umbruch

Von E. F. Rimensberger.

I. Politischer Standort und Lohnpolitik der französischen Gewerkschaften.

Obwohl die Annahme einer neuen Staatsverfassung politisches Geschehen ist, haben sich die höchsten Instanzen des wirtschaftlichen Sektors der französischen Arbeiterbewegung, des Allgemeinen Gewerkschaftsbundes (CGT), einstimmig für den am 5. Mai vom französischen Volk abgelehnten Entwurf ausgesprochen. Auf den ersten Blick und angesichts der Resultate des vom 8. bis 13. April abgehaltenen französischen Gewerkschaftskongresses scheint dieser Beschluss eine Selbstverständlichkeit. Die jetzige Mehrheit des Französischen Gewerkschaftsbundes hat die traditionellen Hemmungen der französischen Gewerkschaften gegenüber der «Politik» weitgehend überwunden. Sie hat der Regierung, in der die Sozialisten und Kommunisten bis zum Augenblick der Ablehnung der Verfassung je einen Dritteln der Ministerien, und zwar der wichtigsten Ministerien, bekleideten, die weitestgehende Unterstützung der Gewerkschaften gesichert. Die klassische Funktion der Gewerkschaften, die Verbesserung der materiellen Lage der Arbeiterschaft, wird von der Mehrheit der CGT im grösseren Rahmen der Förderung der Produktion gesehen. Die primäre Forderung der materiellen Besserstellung der Arbeiter tritt ein wenig zurück hinter dem immer und überall wiederholten Schlachtruf: Produzieren! Produzieren! In diesem Sinne hat man sich sogar mit der Blockierung der Löhne abgefunden. Man will die wirtschaftlichen Probleme, wie sie sich für die Gewerkschaften stellen, «nicht mehr allein vom Standpunkt der Erhöhung der Löhne aus betrachten». Man hält die «maximale Förderung der

Produktion für die höchste Form der Pflicht der Arbeiter als Klasse». Man hämmert den Arbeitern ein, dass « die Revolution nicht kommt, weil man danach ruft ». Man sagt ihnen, dass man « soziale, wirtschaftliche und politische Umwälzungen nicht erzielt, indem man mit dem Kopf durch die Wand geht, sondern durch reiflich überlegtes Vorgehen ».

Mit einem Wort: Die Mehrheit steht zurzeit auf dem Boden jenes überlegten Reformismus, den sie als Minderheit nach dem letzten Weltkrieg bekämpfte, wobei sie es auf die Spaltung ankommen liess, das heisst im Jahre 1921 einen gegen den alten Französischen Gewerkschaftsbund gerichteten kommunistischen Gewerkschaftsbund gründete, dessen Lösung die « permanente Revolution » war und der einen scharfen Kampf gegen jenen Reformismus führte, der heute scheinbar das Programm der Mehrheit ist.

Die in die Minderheit versetzten ehemaligen Reformisten erscheinen dagegen heute nahezu als revolutionär. Sie bleiben zwar im Gegensatz zu den Revolutionären von ehemals in den Reihen des Französischen Gewerkschaftsbundes und denken nicht an Spaltung. Die Einheit der Gewerkschaften ist für sie eine ernste Verpflichtung gegenüber sich selber und gegenüber der allmächtigen Mehrheit. Gerade deshalb können sie aber auch, ohne in falschen Verdacht zu geraten, einen konsequenten Kampf für die traditionelle Gewerkschaftspolitik führen, das heisst für die unmittelbare und sofortige Verbesserung der Lage der Arbeiterschaft. Die Blockierung der Löhne, so sagen sie, laufe darauf hinaus, dass die Arbeiterschaft, nachdem sie mit Gut und Blut die Zeche des Krieges bezahlt hat, nun auch noch für jene des Wiederaufbaus aufkommen soll. Die Blockierung der Löhne sei unverantwortlich, solange die durch den Krieg geschwächte Kaufkraft der Arbeiterschaft weniger als die Hälfte der Vorkriegskaufkraft betrage. Bevor man von den Arbeitern die für den Wiederaufbau des Landes nötigen Anstrengungen und Opfer verlangen könne, müsse ein Minimum von Garantien für ihr Wohlergehen geleistet und die Sicherheit gegeben werden, dass ohne Ausnahme alle Klassen der Bevölkerung zu diesen Leistungen und Opfern herangezogen werden. Dies sei unter den gegenwärtigen Umständen keineswegs der Fall, da weite Schichten der Bevölkerung von der Krise nicht berührt werden oder sich sogar unter den heutigen Umständen in hohem Masse bereichern.

So sprechen die Mehrheit und die Minderheit. Was aber sind Mehrheit und Minderheit? Wenn man von der Mehrheit als von einer kommunistischen Mehrheit spricht, so drückt man sich heute vielleicht nicht mehr klar aus (falls man es je getan hat!). Die Minderheit lässt sich ebenfalls nicht mit dem früheren Ausdruck « Reformismus » oder « alte CGT » decken. Es gibt unter ihr die klassischen Anarchosyndikalisten, die der französischen Gewerk-

schaftsbewegung ihren eigentümlichen Charakter, die glückliche Verbindung von Sachlichkeit und Idealismus, der Freiheit des einzelnen und der Hingabe an das Ganze, gegeben haben. Man findet unter ihnen jene «Libertaires», ohne die die französische Gewerkschaftsbewegung und das ganze französische Humanitätsideal gar nicht denkbar wären, und die heute wie gestern ihren Einfluss haben werden. Wir finden in der Minderheit ferner die sogenannten Trotzkisten, die Anhänger der permanenten Revolution, sowie Elemente der verschiedensten Parteien und der Parteilosen, die eifersüchtig wachen über das klassische Merkmal der französischen Gewerkschaftsbewegung: die Unabhängigkeit gegenüber allen Parteien, Regierungen und politischen Sekten. Als wir kürzlich gegenüber einem Kollegen über die Mehrheit sprachen und von ihr, um ihr irgendein Merkmal zu verleihen, als von der «kommunistischen Mehrheit» redeten, ist uns entgegengehalten worden, man könne heute überhaupt nicht mehr von «kommunistisch» reden. Der Kommunismus im alten Sinn und Begriff bestehe überhaupt nicht mehr und könne nicht mehr Etikette für ideologische Platzbestimmungen sein. Bestimmend und ausschlaggebend sei allein die Feststellung, ob man letzten Endes für oder gegen Sowjetrussland sei.

Die Bemerkung hat viel Richtiges an sich; sie kann viele scheinbare Widersprüche erklären und beseitigen. Wenn heute die Mehrheit der CGT in der Produktion die Hauptsache und die «höchste Form der Pflicht der Arbeiter als Klasse» sieht, wenn sie der bis zur Ablehnung der Verfassung am 5. Mai 1946 am Ruder befindlichen Regierung, in der sie massgeblich vertreten war, ihre Unterstützung gewährte, wenn sie weiterhin den Wiederaufbau Frankreichs als unerlässliche Voraussetzung des internationalen Erfolges der Arbeiterschaft als Klasse betrachtet, so ist eine solche Einstellung im Rahmen weitgesteckter politischer Absichten durchaus vertretbar, wie anderseits allerdings auch begreiflich ist, dass Gewerkschaftern, die keine Politik machen oder in politischer Hinsicht nicht so optimistisch sind, das Hemd der sofortigen und allzeitigen wirtschaftlichen Besserstellung der Arbeiterschaft näher ist als der Rock internationaler politischer Kombinationen und Affinitäten. Dies dürfte insbesondere dann der Fall sein, wenn das international neuerdings sehr beliebte Rezept des Lohnstopps und der Beschlagnahme oder Verstaatlichung ganzer Wirtschaftszweige innerhalb des Kapitalismus vielleicht doch nicht über jenes Stadium des Kapitalismus und Imperialismus hinausführt, das gestatten könnte, die von den Arbeitern anfänglich gebrachten Opfer nachträglich durch eine allgemeine Erhöhung des Lebensstandards wettzumachen. Dass ein allzu grosser Optimismus in bezug auf die Fortschritte im politischen Sektor nicht am Platze ist, zeigen ja mit aller Deutlichkeit die in Europa stattfindenden Wahlen,

die nirgends jene Linksmehrheiten brachten, die diesen «Optimismus auf weite Sicht» rechtfertigen könnten.

Es ist deshalb angesichts dieser Unsicherheiten und Unabwärtsbarkeiten weiterhin eine offene Frage, welches Mass von politischer Betätigung — wenn überhaupt! — für die Gewerkschaften gut und nützlich ist. Die Frage ist sogar in Frankreich, wo es nun in der französischen Gewerkschaftsbewegung eine der Politik zugewandte Mehrheit gibt, auch heute eine offene Frage. Dies zeigt das Gesicht der neuen Statuten des Französischen Gewerkschaftsbundes.

Obwohl von der Mehrheit auf dem Kongress geltend gemacht wurde, dass die CGT nicht auf dem Mond, sondern in Frankreich lebe und deshalb gezwungen sei, allzeit mit jenen zu sprechen, die das Land regieren, ist der erste und oberste Satz der Statuten der alten CGT unbestritten geblieben. Er lautet dahin, dass die Gewerkschaftsbewegung in allen ihren Teilen in «absoluter Unabhängigkeit von Unternehmern, Regierungen, politischen Parteien, weltanschaulichen Sekten oder andern ausserhalb der Bewegung stehenden Gruppierungen über ihre Organisation und Aktion entscheiden müsse». Wenn auch in Artikel 10 die Bestimmung gestrichen worden ist, wonach die Mitglieder der Exekutive der CGT keinen leitenden Organen einer politischen Partei angehören können, so ist doch die Bestimmung stehengeblieben, dass sie auf alle Fälle keine politischen Mandate annehmen dürfen.

Wie man sieht, ist in der Frage des politischen Standorts und der politischen Stellungnahme der Gewerkschaften ein Mittelweg eingeschlagen worden. Er ist das Spiegelbild der politisch unsicheren Lage. Welchen Weg wird die Entwicklung gehen? Werden die politischen Endresultate so ausfallen, dass sich die weitgehende Unterstützung des Regimes, wie es bis zur Ablehnung der Verfassung bestanden hat und von der Mehrheit der CGT durchgesetzt wurde, nachträglich samt den gebrachten Opfern (Lohnstopp usw.) als richtig und fruchtbar erweisen wird? Wird die Lohnpolitik, wie sie bis zur Ablehnung der Verfassung eingehalten worden ist, fortgesetzt werden können? Wird die Regierung — was sehr nötig wäre — mehr als bisher eine Politik verfolgen, die es rechtfertigen lässt, die Löhne vor allem von der Erhöhung der Produktion abhängig zu machen?

Wie dem auch sei, auf alle Fälle hat die Minderheit, obwohl sie in diesen Dingen nicht sehr optimistisch ist, das Spiel der Mehrheit ehrlich mitgespielt und ihre Stimme miterhoben zugunsten der Annahme der Verfassung. Sie hat dies, wie in «Force ouvrière», dem Organ der Minderheit, nach Ablehnung der Verfassung gesagt worden ist, «nicht deshalb getan, weil wir an politischen Dingen besondern Geschmack finden, sondern weil es nach unserer Ansicht um die höheren Interessen der Nation ging. Es war uns vor

allem darum zu tun, dass unser Land endlich aus dem Provisorium herauskommt, dass wir endlich ernsthaft an die Regelung unserer internen Fragen herangehen können. Wir taten es auch aus internationalen Gründen. Im Augenblick, wo unter den grossen Nationen das Los der Welt geregelt wird, wollen wir, dass auch wir als grosse Nation dastehen, was ein Land nicht von sich behaupten kann, wenn es keine Verfassung hat. »

Wir haben es für nützlich und nötig gehalten, vor der Darstellung der Entwicklung auf dem Gebiete rein wirtschaftlicher Forderungen und Absichten, die eine Entwicklung auf weite Sicht ist, die Stellungnahme und die Unterschiede in der Einstellung der Mehrheit und Minderheit der CGT in den aktuellsten Fragen darzustellen und auf ihre politischen Hintergründe aufmerksam zu machen.

Wir haben es vor allem auch deshalb getan, um einleitend zu den nächsten Kapiteln sagen zu können, dass, wenn es in Dingen der Politik und der politischen Einflussnahme in der französischen Gewerkschaftsbewegung eine Mehrheit und eine Minderheit gibt, ein Unterschied zwischen der Mehrheit und der Minderheit kaum gemacht zu werden braucht auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Forderungen, der strukturellen Umstellungen, des eigentlichen «Umbruchs». Hier herrschen, wie auch dem Artikel über die «Nationalisierungen in Frankreich» entnommen werden kann, weitgehende Einstimmigkeit und weitgehendes Uebereinkommen!

II. Das Wirtschaftsprogramm der Gewerkschaften.

Wie wir bereits erwähnten, haben sich die politisch stark interessierte und gebundene Mehrheit und die gegenüber der Politik eher skeptisch und ablehnend eingestellte Minderheit des Französischen Gewerkschaftsbundes in den höchsten Instanzen entschieden und einstimmig für die Annahme der am 5. Mai 1946 vom französischen Volk abgelehnten Verfassung ausgesprochen.

Welcher Schlag diese Ablehnung für die französische Gewerkschaftsbewegung war, können wir vielleicht am besten zeigen, wenn wir aus dem Organ der Minderheit, «Force ouvrière», noch einmal die Beweggründe zitieren, die auch die Minderheit veranlasst haben, diese Haltung einzunehmen.

«Wenn das französische Volk», so lesen wir in der am 2. Mai erschienenen Nummer des erwähnten Blattes, «dem Entwurf zustimmt, so haben wir endlich eine Verfassung. Wir kommen aus dem Provisorium und dem Chaotischen heraus. Die Demokratie und unsere innern Einrichtungen werden gestärkt werden. Die Vertreter unseres Landes werden einen besseren Stand haben und besser in der Lage sein, bei internationalen Verhandlungen im

Namen Frankreichs zu sprechen. Wenn jedoch der Entwurf abgelehnt wird, so muss in einer fiebrigen Atmosphäre eine neue provisorische Konstituante gewählt werden, die eine Sisyphusarbeit neu zu beginnen hat. Wir werden ganz sicher bei den andern Völkern an Achtung und Prestige verlieren. Unser nationales Leben wird ohne Zweifel getrübt werden. Nach 6 Jahren Krieg und Unruhen und im Hinblick auf die allgemeine Lage, in der wir uns befinden, können wir uns den Luxus und das Risiko der Ausarbeitung eines zweiten Verfassungsentwurfs nicht leisten.»

Das französische Volk ist in einer Zwangslage. Es muss sich nun, ob es will oder nicht, diesen Luxus und dieses Risiko leisten. Es wird ihn gegenüber sich selber und gegenüber der Welt um so eher verantworten können, als vor der Ausarbeitung der neuen Verfassung gründlich Bilanz gezogen wird.

Für die Gewerkschaften bedeutet dies, dass sie festzustellen haben, inwieweit im abgelehnten Verfassungsentwurf die von ihnen aufgestellten Forderungen, für die sie in der Widerstandsbewegung an erster Stelle gekämpft und das Land befreit haben, Verwirklichung fanden, inwieweit sich zur politischen Demokratie, die in Frankreich schon vor dem Kriege verwirklicht war, auf Grund des neuen Verfassungsentwurfes die wirtschaftliche Demokratie gesellen und konkreten Ausdruck finden kann.

Zu diesem Zweck müssen wir uns zunächst fragen, welches überhaupt die Forderungen der Gewerkschaften gewesen sind. Wir finden sie teilweise im Artikel «Die Nationalisierungen in Frankreich» aufgezählt, und Jouhaux, der Generalsekretär der CGT, hat sie in seinem auf dem diesjährigen französischen Gewerkschaftskongress gehaltenen programmatischen Referat erweitert, zusammengefasst und verdeutlicht.

An erster Stelle standen natürlich auch in der Rede von Jouhaux die Nationalisierungen, die so bald als möglich durchgeführt werden sollen: in den Schlüsselindustrien, den Banken und dem Versicherungswesen. Im Falle einiger Industrien müsse diese Nationalisierung sofort erfolgen, da «die Anlagen dieser Industrien jeden Tag an Wert verlieren infolge der grossen technischen Rückständigkeit, die durch die Unfähigkeit oder Achtlosigkeit der gegenwärtigen Besitzer verursacht worden ist, sowie infolge des mangelhaften Unterhalts». Würde man zu lange warten, «so könnten sich Schwierigkeiten ergeben, die nicht wieder gutzumachen sind». Es genüge nicht, «die noch nicht in Angriff genommenen Nationalisierungen durchzuführen, sondern man müsse die unvollständig oder schlecht durchgeföhrten teilweisen Nationalisierungen, wie jene der Kohlegruben des Nordens und des Pas-de-Calais sowie jene der Depositenbanken, völlig neu auf-

ziehen ». Nur « die wahrhafte Nationalisierung gestatte die Inangriffnahme grosser Programme zwecks der unumgänglichen Erneuerung des Apparates dieser Industrien und der ganzen nationalen Wirtschaft ». Auch auf Grund der « ausgedachtesten und schönsten Pläne » sei es nicht möglich, die Wirtschaft des Landes wieder aufzubauen, « wenn sie sich nicht auf grundlegend strukturelle Änderungen stützen könne, wie sie in den grossen Nationalisierungsplänen zum Ausdruck kommen ».

Was die Form der Nationalisierung betrifft, so lehnen sich die französischen Forderungen weitgehend an die ebenfalls schon vor Jahren von den britischen Gewerkschaften aufgestellten Pläne an (die zum Beispiel ebenfalls eine Entschädigung der früheren Eigentümer vorsehen). Wenn auch die Kompetenzen der Geschäftsführung, die die britischen Gewerkschaften vom politischen Einfluss völlig freihalten wollen, nicht so in den Einzelheiten umschrieben sind wie in den Nationalisierungsplänen der englischen Gewerkschaften, so will man auf alle Fälle auch in Frankreich « etatistische Nationalisierung » vermeiden.

Schon lange, das heisst schon nach dem letzten Krieg und insbesondere wieder in ihrem Nationalisierungsprogramm des Jahres 1934 setzten sich die französischen Gewerkschaften für die sogenannte « industrialisierte Nationalisierung » ein. Sie soll der Mittelweg sein zwischen der allzu weitgehenden « bürokratischen Nationalisierung » und einer verwässerten Nationalisierung, die schliesslich doch das Heft in den Händen der alten Besitzer sowie insbesondere der hinter ihnen stehenden Finanzwelt lässt.

Der Staat soll wohl der « einzige Besitzer der nationalisierten Industrien werden ». Es sei normal und notwendig, dass « diese Industrien unter die Autorität und die Kontrolle der verantwortlichen Minister und der Regierung gelangen ». Es müsse aber gleichzeitig die « Einheit der Leitung » und die « Arbeitsteilung » gewährleistet sein. Wenn zentralisiert werden müsse, um besser koordinieren zu können, so müsse auch dezentralisiert werden, um die Unternehmen besser leiten und ihren Geschäftsgang fördern zu können. Zu diesem Zweck müssten in jedem Industriezweig einer nationalisierten Industrie selbständige und unabhängige Einheiten an der Basis geschaffen werden, die geschäftlich gut zu handhaben sind und die wirksam geleitet werden können durch verantwortliche Verwaltungsräte, die sich einerseits aus Delegierten des Staates und der Konsumenten, die die Allgemeinheit vertreten, zusammensetzen und anderseits — und zwar zum grössten Teil — aus Delegierten der Werktätigen, das heisst aus Arbeitern, Angestellten, Technikern, Ingenieuren und Verwaltungspersonal. Regional und national sollen im Interesse der Gesamtwirtschaft als « Bindestrich » entsprechende koordinierende Instanzen geschaffen werden.

Immer wieder unterstrich Jouhaux, dass vor allen Dingen die Bürokratisierung vermieden werden müsse.

« Es genügt nicht », so sagte Jouhaux, « zu nationalisieren. Es heisst jene Nationalisierung zu vermeiden, die schliesslich nur zur bürokratischen Etatisierung, zur rein bürokratischen Verstaatlichung führt »: « Um bei der Nationalisierung die Bürokratisierung zu vermeiden, ist es nötig, dass die an der Basis zu errichtenden Wirtschaftseinheiten, die koordinierenden Instanzen und die Geschäftsleitungen auf dem Gebiete der Finanzierung auf Grund eines buchhalterischen Planes sowie nach Regeln vorgehen, wie sie in Industriegesellschaften und Handelsunternehmungen Geltung haben. Sie müssen deshalb der vorgängigen wirtschaftlichen und finanziellen Kontrolle des Staates enthoben sein. Natürlich muss der Staat die wirtschaftliche und finanzielle Tätigkeit der nationalisierten Sektoren überwachen. Diese Kontrolle darf jedoch die Geschäftstätigkeit nicht behindern. Sie soll deshalb nachträglich, das heisst nach jedem Rechnungsabschluss, erfolgen, und zwar durch Rechnungskommissäre, die von den zuständigen Ministern ernannt werden. »

Endlich müssen diese Nationalisierungen im Rahmen eines allgemeinen planwirtschaftlichen Programms erfolgen: « Nach dem weltweiten Umbruch des Krieges », so führte Jouhaux zusammenfassend aus, « handelt es sich um ein gigantisches und äusserst schwieriges Beginnen, das unter allen Umständen gelingen muss, denn bei einem Misserfolg dieses grossen wirtschaftlichen Experiments, auch wenn er nur teilweise ist, besteht die Gefahr einer sofortigen sozialen und politischen Reaktion, die unberechenbare Folgen für die politische und wirtschaftliche Zukunft des Landes und der Arbeiterschaft haben könnte. Der Arbeiterschaft, die endlich auf Grund ihrer seit langem erhobenen Forderungen an der Leitung der Unternehmen mitbeteiligt sein wird, werden erdrückende Verantwortungen überbunden werden. Sie muss sie voll übernehmen, jedoch in einem organisatorischen Rahmen, der einen möglichst grossen Erfolg gewährleisten kann. »

In einer vom Gewerkschaftskongress angenommenen Resolution über die Wirtschaftslage werden die Forderungen auf dem Gebiete der Nationalisierung wie folgt zusammengefasst: « Es bleiben noch zu verwirklichen die vollständige Nationalisierung des Kredits, des Versicherungswesens und der Geschäftsbanken sowie die Errichtung von drei grossen Banken der nationalen Wirtschaft (Depositen, Kapitalanlage, Aussenhandel), ferner muss erzielt werden die vollständige Nationalisierung der Kohlengruben, des Transportwesens (Eisenbahnen), der Handelsmarine und der Flussschiffahrt sowie der Stahlindustrie, der grossen chemischen Industrie und der Zementfabrikation. » Ueber den Aussenhandel heisst es: « Trotz unserer Anstrengungen auf dem Gebiete der Produktion ist Frank-

reich zu Einführen gezwungen. Diese Einführen sollen auf Grund eines Planes erfolgen, über den die Nation zu wachen hat. Die Durchführung eines Einführplanes erfordert das Aus sen han - d e l s m o n o p o l und die V e r s c h ä r f u n g d e r D e v i s e n - k o n t r o l l e. Seine Finanzierung wird erleichtert durch die Requirierung der französischen Guthaben im Ausland und durch eine rationelle Gestaltung des Tourismus. »

Was den f r e i e n S e k t o r der Wirtschaft betrifft, so fordern die Gewerkschaften insbesondere den A u s b a u d e r B e t r i e b s - r ä t e. Im Interesse der guten Organisation dieses Sektors sei, so sagte Jouhaux, « auf allen Stufen eine gewisse Kontrolle über die Rohstoffe, den technischen Apparat, die Bauvorhaben, die Belegschaften usw. nötig, desgleichen über die Gestehungskosten, die Qualität der Produktion und ihre Verteilung ». Die Befugnisse der zurzeit bestehenden Betriebsräte, die sich bis jetzt ausschliesslich mit Fragen der sozialen Fürsorge zu befassen hatten, müssen deshalb erweitert werden, das heisst, sie müssen jene Befugnisse erhalten, die sie befähigen, tatkräftig an der Reorganisation der französischen Wirtschaft mitzuwirken.

In der bereits erwähnten Entschliessung des Gewerkschaftskongresses über die Wirtschaftslage wird zusätzlich über die B e t r i e b s r ä t e gesagt: « Diese sollen im Hinblick auf eine wirksame Kontrolle der Preise alle nötigen Vollmachten und Mittel erhalten, wie sie einstimmig von der provisorischen Konstituante vorgesehen wurden: sie müssen obligatorisch einvernommen werden in allen den Geschäftsgang betreffenden Angelegenheiten, d i e V e r w e n d u n g d e r G e w i n n e i n b e g r i f f e n. Dies setzt voraus, dass ihnen ein Rechnungsexperte beigegeben wird und dass sie in beratender Eigenschaft in den Verwaltungsräten der Aktiengesellschaften und artverwandten Organen vertreten sind. Endlich sollen ihre Mitglieder verantwortlich sein und bleiben gegenüber den Gewerkschaften, die sie auf Grund von Abstimmungen unter den Arbeitern vorgeschlagen haben. »

Im nationalen Rahmen wird dieses Programm der Ueberwachung und Kontrolle durch die alte gewerkschaftliche Forderung der Errichtung eines N a t i o n a l e n W i r t s c h a f t s r a t e s ergänzt, dem allerdings die Gewerkschaften nur beratenden Charakter, das heisst keine exekutiven Befugnisse zumessen wollen. « Unter dem Regime der politischen Demokratie », so sagte Jouhaux, « scheint es uns gegenwärtig nicht möglich, einem solchen Wirtschaftsparlament exekutive Befugnisse zu erteilen. Der Wirtschaftsrat soll ein obligatorisch zu konsultierendes Organ der Dokumentation und der Beratung des Parlaments und der Regierung sein. Er soll vor der Annahme der Gesetze wirtschaftlichen oder sozialen Charakters einvernommen und mit der Ueberwachung der Durchführung solcher Gesetze betraut werden, weshalb auch die nötigen Verbindungen zwischen ihm und den Gewerkschaften hergestellt werden sollen. »

Inwieweit ist dieses wirtschaftliche Programm der Gewerkschaften und inwieweit sind die allgemeinen sozial-politischen Forderungen, wie sie auch in andern Ländern erhoben werden, in der am 5. Mai 1946 abgelehnten Verfassung niedergelegt gewesen? Mit andern Worten: Welches sind die Bestimmungen der abgelehnten Verfassung, die aus einer politischen Demokratie auch eine wirtschaftliche Demokratie hätten machen können?

III. Die «Wirtschaftsartikel» in der französischen Verfassung.

Die am 5. Mai vom französischen Volk mit 10,4 gegen 9,2 Millionen Stimmen abgelehnte Verfassung beginnt mit einem Kapitel über die «klassischen» Freiheiten und Menschenrechte. Darunter werden Rechte und Freiheiten aufgeführt, die auch einen wirtschaftlichen Hintergrund haben können, wie zum Beispiel die Freiheit, «alles zu tun, was die Rechte anderer nicht schmälerlt», ferner das Recht auf volle Freizügigkeit, die Versammlungs- und Organisationsfreiheit, die «Freiheit vom Zwang, sich irgend einer Organisation anzuschliessen», die freie Berufswahl, das Recht der Ausübung jedes Berufes usw. Es sind jene Freiheiten, die der von der Verfassung übernommenen Lösung der Dritten Republik «Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit» zugrunde liegen. Schliesst jedoch die Gleichheit nicht die Freiheit und die Brüderlichkeit nicht die Gleichheit aus? Die Gleichheit aller schränkt ohne Zweifel die Freiheit des einzelnen weitgehend ein, und die Brüderlichkeit setzt voraus, dass man seinem Nächsten wie einem Bruder ganz besondere Liebe gewährt.

Dass die Freiheit nichts Absolutes ist und sein kann, zeigt Artikel 20 dieses Abschnittes, in dem mit erfreulicher Offenheit gesagt wird, dass die «Garantierung der Rechte des Menschen und Staatsbürgers eine öffentliche Gewalt voraussetzt». Sie soll allerdings nur zum Vorteil aller und nicht für den privaten Nutzen jener eingesetzt werden, denen sie anvertraut ist. Sie soll «allzeit im Dienste des Volkes stehen». Wer kann dies garantieren, wo doch die Anhänger dieser öffentlichen Gewalt wiederum nur Menschen sind? Wer garantiert uns, dass nur die Rechte der Unwürdigen verletzt werden, wenn die «Republik in Gefahr ist» und die Bestimmungen der Artikel 5, 8, 14 und 16 durch die Behörden aufgehoben werden können, das heisst die Artikel, die die Freizügigkeit, das Briefgeheimnis, die Presse-, Rede- und Druckfreiheit, die Versammlungsfreiheit und die Freiheit der Benützung der Strasse festlegen. Unter welchen Umständen ist die Republik in Gefahr, und wer kann darüber einwandfrei entscheiden? Ist es ein Trost und eine Lösung des Problems der Freiheit, wenn der letzte

Paragraph des Abschnittes über die Freiheiten besagt, dass, « wenn die Regierung die von der Verfassung garantierten Freiheiten und Rechte verletzt, der Widerstand in allen Formen (!) das heiligste Recht und die höchste Pflicht der Staatsbürger ist »?

Wie dem auch sei, auf alle Fälle würden sich — um bei unserem Thema der wirtschaftlichen Bestimmungen der Verfassung zu bleiben — bei der Handhabung einer Verfassung, wie sie am 5. Mai dem französischen Volk unterbreitet worden ist, allerlei Schwierigkeiten ergeben beim Versuch, die Prinzipien des ersten Kapitels über die Freiheiten mit jenen des zweiten Kapitels in Uebereinstimmung zu bringen, das die « sozialen und wirtschaftlichen Rechte » umschreibt.

Die sozialen Rechte, die man heute allgemein unter dem Titel « soziale Sicherheit » zusammenfasst, sind sehr weitgehend und werden wie folgt umschrieben: « Jeder Mensch hat gegenüber der Gesellschaft die Rechte, die ihm unter voller Respektierung seiner Persönlichkeit und seiner Würde seine volle körperliche, geistige und moralische Entwicklung gewährleisten. »

In diesem Sinne legt die Verfassung die Rechte auf Wahrung der Gesundheit und der Hygiene im allgemeinen fest, das heisst, sie garantiert von seiten der Nation jegliche Pflege und Fürsorge, die wissenschaftlich möglich sind. Es werden ausdrücklich genannt der Frauen-, Mutter-, Kinder und Familienschutz, der unentgeltliche Schulunterricht, das Recht auf Ruhe und Erholung, die Altersfürsorge (von einer eigentlichen Versicherung wird nicht gesprochen). « Die Garantierung aller dieser Rechte ist », so heisst es in der Verfassung, « zugesichert durch die Errichtung öffentlicher Organe der sozialen Sicherheit. » In diesem Sinne steht in Frankreich bereits heute die Finanzierung einer Organisation der sozialen Sicherheit zur Sprache, die für die Risiken der Krankheit, der Arbeitslosigkeit sowie für die Mutterschaft, das Alter, die Arbeitsunfälle und die Familienzulagen aufzukommen hat.

Es gibt jedoch keine Rechte ohne Pflichten, und die Pflichten bringen immer so oder so ein gewisses Mass von Freiheitsbeschränkung. Eine dieser Pflichten, die ausdrücklich im zweiten Abschnitt genannt ist, kommt in dem Satz zum Ausdruck, dass « jedermann die Pflicht zur Arbeit hat ». Diesem Satz folgt allerdings auf dem Fusse die Stipulierung des « Rechts auf eine Beschäftigung » und weiter des Rechts auf « angemessene Existenzmittel » und Entschädigung in allen Notlagen.

Auch in der Verfassung der UdSSR, an die sich die französische Verfassung in mancher Hinsicht anzulehnen scheint, wird das Recht auf Arbeit festgelegt, wobei jedoch gleich hinzugefügt wird, dass dieses Recht auch tatsächlich garantiert werden könne, und zwar deshalb, weil « die sozialistische Organisation der nationalen Wirtschaft » die volle Beschäftigung möglich macht « auf Grund des fortlaufenden Anwachsens der produktiven Kräfte der

Sowjetunion, auf Grund der Ausschaltung der Möglichkeit von Wirtschaftskrisen sowie durch die Abschaffung der Arbeitslosigkeit ». Die Pflicht zur Arbeit wird in der Verfassung der UdSSR noch schärfer gefasst als in der französischen Verfassung: « Die Arbeit ist in der UdSSR für jeden arbeitsfähigen Bürger eine Pflicht und eine Ehrenfrage nach dem Prinzip: Wer nicht arbeiten will, braucht nicht zu essen. »

Wir haben bereits gesagt, dass die im ersten Abschnitt stipulierten Freiheiten gelegentlich in Widerspruch kommen könnten zu den Rechten und Pflichten, die der zweite Abschnitt festlegt. Man denke nur zum Beispiel an den vollen Schutz von Gesundheit und die straffe Hygiene. Die damit verbundenen Aufgaben könnten ohne Zweifel leicht in Konflikt kommen mit dem Recht auf die volle Unverletzlichkeit des Domizils und dem Recht auf Bedingungen, die die volle « Freiheit der Entwicklung der Familie » gewährleisten.

Artikel 28 gewährt Männern und Frauen das Recht auf eine « gerechte Entlohnung je nach der Qualität und Quantität ihrer Arbeit und auf alle Fälle das Recht auf die nötigen Existenzmittel, die ein würdiges Leben für sie und ihre Familie gewährleisten können ». Die in diesem Satz enthaltene Einschränkung, die in der Praxis sehr heikle Fragen aufwerfen kann, wird bei der Umschreibung der allgemeinen Freiheiten im ersten Kapitel nicht gemacht, wo im allgemeineren Sinne gesagt wird, dass « bei gleicher Arbeit und Funktion, gleichem Grad, gleicher Kategorie und gleichen Verantwortlichkeiten jeder Recht auf die gleiche materielle und geistige Behandlung hat ».

Auch die Verfassung der UdSSR enthält die oben angedeutete Einschränkung, indem sie besagt, dass sich in der Sowjetunion das « sozialistische Prinzip » nach dem Grundsatz richtet: « Jeder hat zu leisten nach seinen Fähigkeiten, jeder erhält nach seiner Arbeit. »

Die besonderen Rechte der Gewerkschaften sind in verschiedenen Artikeln niedergelegt. Artikel 30 lautet: « Jedermann hat das Recht, seine Interessen durch die gewerkschaftliche Aktion zu verteidigen. Jeder schliesst sich der Gewerkschaft seiner Wahl oder keiner Gewerkschaft an. » Artikel 32: « Das Streikrecht ist allen gewährleistet im Rahmen der Gesetze, durch die es geregelt wird. »

Die Verfassung enthält auch spezielle Artikel über das Eigentum. Artikel 35 lautet: « Der Besitz kommt dem unabdingbaren Recht gleich, die jedem durch das Gesetz garantierten Güter zu gebrauchen, zu geniessen und darüber zu verfügen. Jeder Mann hat das Recht, in ihren Besitz zu gelangen durch Arbeit und Ersparnisse. Niemand darf solcher Güter enteignet werden, es sei denn aus Ursachen des öffentlichen Nutzens, der gesetzlich festgelegt werden muss und auf Grund einer gerechten und gesetzlich festgelegten Entschädigung. » In Artikel 36 wird ergänzend beigefügt,

« dass das Besitzrecht nicht ausgeübt werden darf im Widerspruch zur sozialen Nützlichkeit oder auf eine Weise, die die Sicherheit, die Freiheit, die Existenz oder den Besitz anderer beeinträchtigt ». Vergleichsweise sei beigefügt, dass die Verfassung der UdSSR der Art der Sache nach fast ausschliesslich von « sozialistischem Besitz » und « Staatsbesitz » spricht, das Recht auf « persönlichen Besitz » jedoch trotzdem ausdrücklich anerkennt: « Das Recht der Staatsbürger auf persönlichen Besitz aus Einkommen und Ersparnissen aus ihrer Arbeit, ihrem Wohnsitz und der zusätzlichen Haushirtschaft, an Haushaltungsgegenständen sowie Gegenständen des täglichen und des persönlichen Gebrauchs sowie das Erbrecht bei persönlichem Besitz werden vom Gesetz geschützt. »

Man kann sich fragen, ob die Bestimmungen, die die soziale Sicherheit im allgemeinen Rahmen umschreiben, ausreichend sind für « strukturelle » Massnahmen. Was solche strukturelle Massnahmen betrifft, so gibt es vor allem zwei Artikel, die eine deutlichere Sprache sprechen und als Handhabe betrachtet werden können für gesetzliche, bzw. von den Gewerkschaften vorgeschlagene strukturelle Änderungen.

Es sind die Artikel 31 sowie der zweite Abschnitt des den Besitz betreffenden Artikels 36. Artikel 31 lautet: « Jeder Arbeiter hat das Recht, durch Vermittlung seiner Delegierten an der exekutiven Festlegung der Arbeitsbedingungen sowie an der Leitung der Unternehmen teilzunehmen. »

Dieser Artikel kann ohne Zweifel als eine gesetzliche Garantie zugunsten des kollektiven Vertragswesens und der Funktion der Betriebsräte betrachtet werden. Absatz 2 des Artikels 36 ist offensichtlich eine Grundlage für die verfassungsmässige Durchführung von Nationalisierungen. Er lautet wie folgt: « Jedes Gut und jedes Unternehmen, deren Ausbeutung oder Geschäftsgang den Charakter eines öffentlichen nationalen Dienstzweiges oder eines tatsächlichen Monopols haben oder erhalten, sollen Besitztum der Allgemeinheit werden. »

Im Abschnitt über die « Ausarbeitung von Gesetzen » finden wir spezielle Bestimmungen über den Nationalen Wirtschaftsrat. Nachdem einleitend festgestellt worden ist, dass dem Ministerpräsidenten und den Abgeordneten die Ausarbeitung von Gesetzen zusteht, heisst es weiter, dass der Wirtschaftsrat in beratender Eigenschaft die Gesetze und Gesetzesentwürfe seiner Kompetenz zu prüfen hat. Diese Entwürfe werden dem Wirtschaftsrat von der Nationalversammlung unterbreitet, bevor sie dieselben selber behandelt. Innerhalb von 10 Tagen (unter bestimmten Umständen schon innerhalb 2 Tagen!) muss eine Meinungsäusserung erfolgen, ansonst die Behandlung der Entwürfe ihren Fortgang nimmt. Der Wirtschaftsrat kann auch vom Ministerrat einvernommen werden. Diese Einvernahme ist sogar obligatorisch bei der Ausarbeitung eines nationalen Wirtschaftsplans zur Erzielung der vollen Beschäftigung oder zur rationellen Verwendung der natio-

nalen Hilfsquellen. Die Zusammensetzung und die Kompetenzen des Wirtschaftsrates sollen in einem speziellen Gesetz festgelegt werden.

Im letzten Artikel des Abschnittes über die sozialen und wirtschaftlichen Rechte wird noch einmal sein Sinn und Inhalt in allgemeiner Weise zusammengefasst: «Der Schutz der in der Verfassung niedergelegten Rechte, die Aufrechterhaltung der demokratischen Institutionen und der soziale Fortschritt verlangen, dass alle ihre Pflichten kennen und erfüllen. Die Staatsbürger sollen der Republik dienen, sie unter Einsatz ihres Lebens verteidigen, die Lasten des Staates tragen helfen und durch ihre Arbeit zum allgemeinen Wohl und der brüderlichen gegenseitigen Hilfe beitragen.»

Was für jede Verfassung gilt, gilt auch für diesen Entwurf, und es wird für den nunmehr auszuarbeitenden Entwurf gelten: ob die allgemeinen Prinzipien, über die eine Verfassung nie hinausgehen kann, tatsächlich wirksam werden und ob sie zu einer tatsächlichen Änderung der Gesellschaftsordnung führen, hängt von jenen ab, die die Mehrheit im Parlament und in der Regierung haben und diese Mehrheit im Einzelfall der Praxis zu nutzen wissen. Die Verfassung der UdSSR geht in mancher Hinsicht weniger weit als der französische Verfassungsentwurf. Er enthält weniger Versprechungen und weniger Worte. Trotzdem kommt die soziale und wirtschaftliche Wirklichkeit in der UdSSR den Idealen und Erfordernissen einer sozialen Wirtschaft in vielen Punkten näher. Das gleiche gilt in mancher Hinsicht zum Beispiel auch für die in der Schweiz zur Diskussion stehenden Wirtschaftsartikel der Verfassung. Letzten Endes ist es eben beim Staatsschiff wie bei jedem andern Schiff: Namen, Farben und Reglemente des Schiffes spielen eine geringere Rolle als der Umstand, wer das Schiff kommandiert und — bei Sturm und Umbruch — wer am Steuer steht und den Mut aufbringt, sich seiner zu bedienen. Auch die Frage der Verfassung und ihrer Handhabung ist schliesslich eine politische Machtfrage.
